

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

§ 1

Gründung, Sitz und Name des Vereins

¹Der Harmonika-Club Ilsfeld (im folgenden „Verein“ genannt) wurde im Oktober 1932 gegründet. ²Die Vereinstätigkeit kam durch den 2. Weltkrieg zum Erliegen. ³Die Wiedergründung erfolgte im Jahre 1949. ⁴Der Sitz des Vereins ist Ilsfeld. ⁵Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

I ¹Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung der Volksmusik, vorwiegend der Harmonikamusik. ²Besondere Zielgruppe ist dabei die Jugend.

II ¹Der Verein verfolgt mit dem vorgegebenen Ziel gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO. ²Er ist dabei selbstlos tätig (vgl. § 55 AO), weil er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. ³Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele gem. § 2 Abs. 1 verwendet werden. ⁴Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden (möglichst innerhalb des Kalenderjahres der Vereinnahmung) und nur in Ausnahmefällen (Rücklage zur Erfüllung satzungsmäßiger Ziele, vgl. § 58 Nr.6 AO) vorübergehend zu thesaurieren. ⁵Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2) dürfen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. ⁶Dies gilt auch im Fall der Auflösung, amtlicher Aufhebung und des Erlöschens des Vereins sowie bei Wegfall des in § 2 Abs.1 niedergelegten Vereinszieles hinsichtlich des vorhandenen Vereinsvermögens; zur Weiterverwendung in diesen Fällen vgl. § 12. ⁷Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (vgl. §§ 51, 56, 578 AO). ⁸Zur Erfüllung der Vereinsziele und der sich dabei ergebenden finanziellen Belastungen können vereinzelt gesellige oder ähnliche Veranstaltungen abgehalten bzw. entsprechende Zweckbetriebe eröffnet werden (vgl. § 58 Nr. 8, § 65, § 68 Nr.7 AO). ⁹Der Verein verwirklicht seine Ziele selbst, sei es durch die Mitglieder des geschäftsführenden (§ 7) oder des Gesamtvorstandes (§ 8), sei es durch einzelne vom geschäftsführenden oder Gesamtvorstand ermächtigte aktive, passive oder Ehrenmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

I ¹Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, sofern sie bereit ist, die Ziele des Vereins (§ 2 Abs. 1) zu unterstützen. ²Orchestermitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Zur Aufnahme bedarf es einen schriftlichen Antrags des Bewerbers; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Eltern etc.) bzw. des gerichtlich bestellten Vertreters (Vormund) erforderlich. ⁴Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 7) mit einfacher Mehrheit.

II ¹Der Verein besteht aus Abteilungen

Erwachsene und
Jugend (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

²Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

aktive Mitglieder (Orchestermitglieder),
passive Mitglieder,
Ehrenmitglieder und
Ehrenvorstände.

³Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

⁴Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben und öffentliche Auftritte des jeweiligen Vereinsorchesters zu besuchen und den diesbezüglichen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Vereinsdirigenten Folge zu leisten. ⁵Termine des Vereins haben Vorrang vor privaten Spielverpflichtungen. ⁶Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Einwilligung des 1. Vorsitzenden und des Vereinsdirigenten ausgeliehen werden, die im Einzelfall eine angemessene Benutzungsgebühr festsetzen können. ⁷Mitglieder, die Vereinseigentum oder andere dem Verein zur Nutzung überlassene Gegenstände mutwillig beschädigen, werden zum Schadensersatz herangezogen.

⁸Die passiven Mitglieder fördern den Verein vor allem durch den Besuch und die Unterstützung von Vereinsveranstaltungen. ⁹Ehrenmitglieder sind besonders verdiente Mitglieder, die vom Gesamtvorstand (§ 8) ernannt werden. ¹⁰Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer sich als 1. oder 2. Vereinsvorsitzender besondere Verdienste in der Vereinsführung erworben hat; die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand (§ 8).

¹¹ Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei gestellt und haben im Übrigen die Rechte und die Pflichten der aktiven oder passiven Mitglieder, Ehrenvorstände darüber hinaus das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

III ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 7). ³Damit erlöschen die Mitgliedsrechte und -pflichten; ausgenommen sind rückständige Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2). ³Wer die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden. ⁴Das gleiche gilt für Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand geraten sind. ⁵Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 8) mit 2/3 – Mehrheit aller seiner Mitglieder.

§ 4

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

I ¹Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

II ¹Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge; ausgenommen sind die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände (§ 3 Abs. 2 S. 11). ²Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung (§6) festgesetzt. ³Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das laufende Geschäftsjahr (§ 4 Abs. 1) zu entrichten. ⁴Er ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft nicht das ganze Geschäftsjahr über besteht.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 7) und
3. der Gesamtvorstand (§ 8).

§ 6

Mitgliederversammlung

I ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. ²Stimm-berechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

II ¹Der geschäftsführende Vorstand (§ 7) hat die Mitgliederversammlung jährlich einmal – möglichst im Monat Januar – schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzuberufen. ²Er hat dabei die vom Gesamtvorstand (§ 8) festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. ³Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

III ¹Die Mitgliederversammlung ist für alle wichtigen Vereinsaufgaben zuständig, soweit sie nicht dem

geschäftsführenden (§ 7) oder dem Gesamtvorstand (§ 8) übertragen sind. ²Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- Entlastung des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4),
- Satzungsänderungen,
- Wahlen zum geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand,
- Auflösung des Vereins.

³Für Abstimmungen und Wahlen (§ 9) ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. ⁴Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; im Falle der Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nur, wenn mindestens 60% aller stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung ausgesprochen haben.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

I ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/Hauptkassier
- dem Schriftführer
- dem Vereinsdirigenten und
- dem 1. Jugendleiter (oder einem stellvertretenden Jugendleiter).

²Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) gewählt; zu Einzelheiten der Wahl vgl. §9. ³Von den ersten vier in § 7 Abs. 1 S. 1 genannten Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei aktive Mitglieder (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 4) sein. ⁴Der geschäftsführende Vorstand tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins. ⁵Er kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 € selbst beschließen; von diesen Beschlüssen ist der Beirat (Teil des Gesamtvorstandes, §8 Abs. 1) zu unterrichten. ⁶Er kann auch für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und sachkundige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzuziehen.

II ¹Gesetzliche Vertreter im Sinn des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. ²Jeder gesetzliche Vertreter hat Einzelvertretungsmacht. ³Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und für alle Maßnahmen, die der geschäftsführende Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele ergreift. ⁴Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 6), des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes (§ 8) auszuführen. ⁵Jeder gesetzliche Vertreter kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € tätigen oder seine Zustimmung zu entsprechenden Ausgaben durch ein Vereinsmitglied geben. Jeder gesetzliche Vertreter haftet für den Betrag der 500 € übersteigt.

III ¹Der 1. Vorsitzende leitet das Vereinsgeschehen, insbesondere die Mitgliederversammlungen und die

Sitzungen des geschäftsführenden wie des Gesamtvorstandes. ²Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben dem 2.Vorsitzenden. ³Der Schatzmeister/Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. ⁴Die Jugendabteilung (§ 3 Abs. 2 S. 1) wirtschaftet im Rahmen der vom Gesamtvorstand bewilligten Mittel eigenverantwortlich. ⁵Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen des geschäftsführenden wie des Gesamtvorstandes Protokoll zu führen und dabei insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. ⁶Er wickelt den Schriftverkehr ab und hält die Mitglieder- und Adressenkartei auf dem Laufenden. ⁷Die Jugendleiter vertreten die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem geschäftsführenden, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung. ⁸Der 1. Jugendleiter oder einer seiner Stellvertreter ist auch in der DHV- Bezirksjugendversammlung stimmberechtigtes Mitglied. ⁹Die Jugendleiter werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Jugendspielerversammlung (§ 12) gewählt.

IV ¹Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder zugegen sind. ²Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sich im beschlussfähigen geschäftsführenden Vorstand eine 2/3 Mehrheit findet.

§ 8

Gesamtvorstand

I ¹Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7) und dem Beirat (§ 8 Abs.2 1 s.2 und 3) sowie den Ehrenvorständen (§ 3 Abs.2 S.10 und 11 – nur beratendes Stimmrecht).

²Der Beirat spiegelt in seiner Besetzung die Bedeutung der Gruppen des Vereins wider und setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 (sechs) aktive Mitglieder des 1.Orchesters
- 2 (zwei) aktive Jugendspieler (bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres)
- 2 (zwei)aktive Spieler der Handörgler
- 2 (zwei) aktive Mitglieder der Hobbygruppe
- 4-6 (vier bis sechs) Passive Mitglieder

³ Die Mitglieder des Beirates werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und von der Mitgliedsversammlung (§ 6) in ihrem Amt bestätigt; zu Einzelheiten der Wahl vgl. § 9.

II ¹Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig von einigem Gewicht zuständig, die nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen (§ 6 Abs. 3 S.2) und die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes überschreiten. ²Für alle Ausgaben, die den Betrag von 1.500 € übersteigen (§ 7 Abs. 1 S.5), ist die Einwilligung des Gesamtvorstandes erforderlich.

III ¹Zur Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit bei Abstimmungen im Gesamtvorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften. ²Für den geschäftsführenden Vorstand sind § 7 Abs. 4 S. 1 und 2 maßgebend. ³Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind nur wirksam, wenn sich auch im beschlussfähigen Beirat eine 2/3 – Mehrheit findet.

§ 9

Wahlen

I ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7) werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) gewählt; die Mitglieder des Beirates werden in ihren jeweiligen Gruppen bei Spielerversammlungen (§ 11) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt; der Vereinsdirigent ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dadurch auch des Gesamtvorstandes. ²Die Wahl erfolgt in der Regel für die Dauer von 2 Jahren. ³In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen alle Beiratsmitglieder (§ 8 Abs. 1 S. 2) zur Wahl; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 1 S.1) zur Wahl.

II ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem 1. Vorsitzenden. ²Er kann zur Unterstützung einen Wahlleiter oder Wahlausschuss einsetzen; dies gilt insbesondere bei der Wahl des 1. Vorsitzenden. ³Geheim zu wählen sind die wählbaren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. ⁴Wahlberechtigt sind alle Vereinmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1 S. 2). ⁵Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die allein vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes ab dem vollendeten 21. Lebensjahr. ⁶Bei Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand ist außerdem § 7 Abs. 1 S. 3 zu beachten.

§ 10

Kassenprüfung

¹Die Kassenführung des Vereins ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. ²Sie werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) auf 2 Jahre gewählt. ³Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Gesamtvorstand (§ 8) angehören. ⁴Sie prüfen die Tätigkeit des Schatzmeisters vor Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 S.1), der sie vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 11

Spielerversammlung

¹Bei Bedarf und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines Orchesters ist eine Spielerversammlung eines Orchesters einzuberufen. ²Sie wird von einem aktiven Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7) geleitet.

§ 12

Jugendabteilung

I ¹Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport- Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).

II ¹Organe der Jugendabteilung sind

der Jugendleiter,
der (die) stellvertretende (n) Jugendleiter und
die Jugendversammlung.

²Zu Funktion und Wahl der Jugendleiter vgl. § 7 Abs. 3 S. 7 bis 9. ³Die Jugendspielerversammlung ist Spielerversammlung im Sinne des § 11, zu welcher der 1. Jugendleiter oder ein stellvertretender Jugendleiter vor Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder der Jugendorchester einzuladen hat.

⁴Aufgaben der Jugendversammlung sind: Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten, Erstellung eines Wahlvorschlags zur Wahl aller Jugendleiter durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3 S. 9).

§ 13

Folgen bei Auflösung etc. des Vereins

¹Bei Auflösung, amtlicher Aufhebung und bei Wegfall des in § 2 Abs. 1 niedergelegten Vereinszieles fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ilsfeld. ²Die Gemeinde Ilsfeld hat das Vermögen während eines Zeitraums von 3 Jahren treuhänderisch zu verwalten und das Vermögen nach Ablauf dieser Frist einem anerkannt gemeinnützigen Verein, vergleichbar dem Harmonika-Club, zu übergeben. ³Ist nach Ablauf der Dreijahresfrist kein entsprechender Verein gefunden, soll die Gemeinde Ilsfeld das Vermögen in anderer Weise für gemeinnützige Zwecke verwerten.

§ 14

Inkrafttreten

¹Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) vom 17. Januar 1993 beschlossen. ²Diese Satzung tritt an die Stelle der in der Generalversammlung vom 13. Januar 1974 beschlossenen Satzung, wenn die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Eine Ergänzung der Satzung erfolgte am 13. Januar 2002 und wurde durch Beschluss der Generalversammlung bestätigt und beim Vereinsregister eingereicht.

Ilsfeld, den 17. Januar 1990/13. Januar 2002



Steffen Schoch
1. Vorsitzender